

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

**Alex Hürzeler**  
Regierungsrat  
Bachstrasse 15, 5001 Aarau  
[www.ag.ch/bks](http://www.ag.ch/bks)

27. März 2020

**WEISUNG**

**Bekämpfung des Coronavirus: Massnahmen für anerkannte Einrichtungen nach Betreuungsgesetz**

*Diese Weisung ersetzt die Weisung vom 13. März 2020.*

**1. Massnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat am 13. März 2020 verschärfte Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus bekannt gegeben. Unter anderem wurde der Präsenzunterricht an allen Schulen ab Montag, 16. März, untersagt. Gleichzeitig ist es den Kantonen erlaubt, Betreuungsangebote sicherzustellen. Diese Massnahme gilt für alle öffentlichen und privaten Schulen; sie galt anfänglich bis am 4. April und wurde am 16. März bis zum 19. April verlängert.

Die vorliegende Weisung gilt während der "Ausserordentlichen Lage" (Stufe gemäss eidgenössischem Epidemien-gesetz) und kann bei einer deutlichen Veränderung der Lage entsprechend angepasst werden.

**2. Umsetzung in den Einrichtungen nach Betreuungsgesetz im Kanton Aargau**

Grundsätzlich gilt, dass die ausfallenden Angebote anerkannter Einrichtungen wie bisher weiter finanziert werden. Die Details dazu sind in der Weisung der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten vom 18. März 2020 geregelt.

Für die Einrichtungen, die nach Betreuungsgesetz finanziert werden, gilt im Kanton Aargau ab sofort Folgendes:

**2.1 Ambulante Angebote (heilpädagogische Früherziehung, Logopädie im Frühbereich, Psychomotoriktherapie, Beratung und Begleitung)**

- Ambulante Angebote finden grundsätzlich nicht mehr im physischen Kontakt mit Kindern oder Eltern statt.
- Die Fachpersonen halten den Kontakt mit Eltern, Kindern oder anderen Fachpersonen (Beratung und Begleitung) mit elektronischen Mitteln und stellen Materialien zur Verfügung. Sie versuchen so weit möglich, ihre Angebote auf diesem Weg zu realisieren.

- Sitzungen mit physischer Präsenz können realisiert werden, wenn dies für die Stabilisierung der Kinder oder Familiensysteme notwendig ist. Die Fachperson schlägt solche Sitzungen vor, die Bereichs- oder Einrichtungsleitung genehmigt diese. Dabei ist Folgendes zu beachten
  - Die Sitzungen finden in ausreichend grossen Räumen in der Regel beim Anbieter statt.
  - Die Schutzmassnahmen des BAG werden eingehalten. Ausnahmen sind nur möglich, soweit dies die Betreuungssituation zwingend erfordert.
  - Risikopersonen dürfen nicht dafür eingesetzt werden.
  - Die Sitzungen werden mit anderen Akteuren des Helfersystems koordiniert.

## **2.2 Tagessonderschulen**

- Der Schulunterricht als Präsenzunterricht fällt aus.
- Kinder und Jugendliche sollen nach Möglichkeit in ihren Familien betreut werden.
- Die Tagessonderschulen stellen während der bisherigen Unterrichts- und Betreuungszeiten ein Betreuungsangebot sicher für Kinder, die nicht in der Familie betreut werden können.
- Die nötigen Schulbustransporte werden weiterhin durchgeführt.
- Die Schulen beziehungsweise die Lehrpersonen stellen den Kindern und Jugendlichen Arbeitsmaterialien zur Verfügung und erteilen auch Aufträge, sofern dies für die Zielgruppe möglich ist und sie über die entsprechenden Möglichkeiten und Personalressourcen verfügen. Es findet jedoch weiterhin kein systematischer Unterricht nach Lehrplan statt; es werden keine Prüfungen geschrieben oder Noten vergeben.
- Falls der Präsenzunterricht auch nach den Frühlingsferien verboten bleibt, ist der Unterricht nach Lehrplan grundsätzlich wiederaufzunehmen, allerdings in anderer Form. Die Lehrpersonen und die Schulen haben sich entsprechend darauf vorzubereiten, damit die Schülerinnen und Schüler bei Bedarf ab dem 20. April 2020 mit "Fernunterricht" strukturiert unterrichtet werden können. Dabei sind die unterschiedlichen Voraussetzungen der Schulen sowie die unterschiedlichen Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen zuhause zu berücksichtigen.
- Ist ein "Fernunterricht" kaum möglich, wie etwa bei stärkeren kognitiven Beeinträchtigungen, kann der Zugang zur Tagesstruktur in den Schulen gelockert werden. Dabei gilt Folgendes
  - Die Schule entscheidet darüber, welche Kinder prioritär die Tagesstruktur besuchen sollen, um übermässige Belastungen im Familiensystem und/oder Gefährdungen der Kinder und Jugendlichen zu vermeiden. Den Anliegen der Eltern soll so weit wie möglich entsprochen werden.
  - Die Schutzmassnahmen des BAG werden eingehalten. Ausnahmen sind nur möglich, soweit dies die Betreuungssituation zwingend erfordert.
  - Die Tagesstruktur ist in kleinen, voneinander personell und räumlich abgegrenzten Einheiten organisiert.
  - Gegebenenfalls kann eine Teilzeittagesstruktur eingerichtet werden, um zu grosse Gruppen zu vermeiden.
  - Der Betrieb der Tagesstruktur ist personell und räumlich vollständig von einer allfälligen stationären Betreuung abzugrenzen.

## **2.3 Schulheime und reine Wohnangebote**

- Kinder und Jugendliche deren Betreuung in ihren Familien angemessen sichergestellt ist, dürfen auch durch diese betreut werden.
- Für die verbleibenden Kinder muss die der Situation entsprechend Betreuung sichergestellt werden.

## **2.4 Tagesstrukturen für Erwachsene, die nicht in einem Heim wohnen (Geschützte Arbeit, Tagesstätten)**

- Die Erwachsenen sollen nach Möglichkeit durch ihre Angehörigen betreut werden.

- Der Betrieb in den Werk- und Tagesstätten steht für die anderen Personen weiterhin zur Verfügung.
- Der Betrieb von Werk- und Tagesstätten für Externe ist personell und räumlich von den entsprechenden Angeboten für Personen, die in der Einrichtung wohnen, abzugrenzen.

## 2.5 Heime für Erwachsene

- Der Betrieb wird mit den erforderlichen Anpassungen wie bisher weitergeführt. Besteht die Möglichkeit, dass Bewohnende durch Angehörige zu Hause betreut werden können, wird dies grundsätzlich unterstützt. In diesem Fall können Einrichtungen Bewohnern mehr als 20 Franken pro Tag des individuellen Beitrags erlassen. Dieser Anteil geht zu Lasten der Einrichtungen und wird nicht durch eine Abgeltung des Kantons kompensiert. Einrichtungen können – müssen aber nicht – so einen Anreiz zur Entlastung schaffen, sollen dies jedoch nur dann tun, wenn damit keine Gefährdung des Wohls der betreffenden Personen verbunden ist.

## 2.6 Personal, Umgang mit Risikogruppen

Personal, das zu einer Risikogruppe zählt, ist vom aktiven Einsatz im Betreuungsangebot zu entbinden. Diese Personen arbeiten zu Hause im Rahmen ihres Berufsauftrags oder unterstützen die Einrichtung im Hintergrund (zum Beispiel für Koordinationsaufgaben, Telefonate, Information und Kommunikation für die Einrichtung). Die Information der Mitarbeitenden dazu und über diese Weisungen insgesamt obliegt den Einrichtungsleitungen.

## 2.7 Information der Eltern

Die Einrichtungen haben die Eltern mittels Schreiben im Namen des Departementvorstehers vom 13. März 2020 über die aktualisierten Massnahmen informiert. Ein weiteres solches Schreiben ist zurzeit nicht vorgesehen. Die zielgruppenspezifische Information über die angepassten Weisungen obliegt den Einrichtungen.

Die Eltern stehen weiterhin in der Pflicht, die Einrichtungen über die An- bzw. Abwesenheit ihres Kindes zu informieren. Die Einrichtung kommuniziert gegenüber den Eltern die entsprechenden Modalitäten.

## 3. Kontakt und Information

Weitere Informationen finden sie unter:

- Kanton Aargau: [www.ag.ch/coronavirus](http://www.ag.ch/coronavirus)
- Schulportal: [www.schulen-aargau.ch/coronavirus](http://www.schulen-aargau.ch/coronavirus)
- Webseite des Bundesamts für Gesundheit: [www.bag.admin.ch/neues-coronavirus](http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus)

Die Sektion Aufsicht der Abteilung SHW steht Ihnen ebenfalls für Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Alex Hürzeler  
Regierungsrat